

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Alfred S i e g m u n d -Berlin,
Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin,
Dr. L a d e w i g -Berlin,
Rektor M e n k e -Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer
gegen die Zulassung des Bildstreifens:

„ Flucht aus der Hölle „

erschieden:

1. für Antragsteller: Dr. F r i e d m a n n ,
2. als Sachverständiger : Legationssekretär Dr. R o s e n
vom Auswärtigen Amt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 17. März
1928- Nr. 18483 - wird dahin abgeändert:

Es sind noch folgende Teile verboten:

In Akt VIII nach Titel 15 : Die Erschiessung eines
Gefangenen.

Länge: 5.40 m

II. Jm übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Gegen die den Bildstreifen zulassende Entscheidung haben zwei Beisitzer Beschwerde erhoben.

I. Die Beschwerde des einen Beisitzers wird damit begründet, dass die darin gezeigte Ehebrecherei mit derartig zynischer Gemeinheit zur Darstellung gebracht werde, dass sie durch ihre herabziehende und entwürdigende Wirkung geeignet sei, verrohena und entsittlichend zu wirken. Dabei wird insbesondere die Bildfolge beanstandet, wo die Statue vom Ehebrecher auf erotische Art gestreichelt werde, während er mit den kleinen Mädchen, sogenannten Rennpferden " telephoniere und auch die brutale Misshandlung der Frau.

Die Oberprüfstelle hat demgegenüber festgestellt, dass in dem Bildstreifen ein Ehebruch im rechtlichen Sinne überhaupt nicht vorkommt. Es wird lediglich gezeigt, wie die Frau eines Trinkers und Spielers, der sie betrügt und brutal^u misshandelt, und den sie schliesslich als Dieb entlarvt, ihre Liebe einem andern Mann schenkt, dem sie angehören will, wenn ihr fester Entschluss, sich scheiden zu lassen (Akt I, Titel 17), Erfolg gehabt haben wird. Dass eine motivierte Darstellung des Ehebruchs im Rahmen einer Bildstreifenhandlung nicht zu beanstanden ist, sofern sich die Darstellung in den Grenzen des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes hält, hat die Oberprüfstelle wiederholt festgestellt (Urteil vom 22. November 1927 - Nr. 1095). Die^{se} Grenzen werden vorliegend nicht überschritten.

In dem Streicheln einer Statue kann ebensowenig eine entsittlichende Wirkung gefunden werden, wie in der scherzhaften Bezeichnung der Verhältnisse des untreuen Ehemannes als „Rennpferde“ (Titel 9 und 10) im Zusammenhang mit einer Notlüge.

In dieser Darstellung kann ebensowenig eine entsittliche Wirkung erblickt werden, wie der Darstellung der Misshandlung der Frau durch ihren Mann in diesem Fall eine verrohende Wirkung zugesprochen werden kann. Die Misshandlung selbst ist nur angedeutet und bildet die Motivierung für das Verhalten der Frau gegenüber Erik, das sonst wieder zu beanstanden gewesen wäre.

II. Der zweite Beschwerdeführer hat gegen den Bildstreifen aussenpolitische Bedenken erhoben, weil die Tendenz des Bildstreifens Mißstände der Kolonialjustiz aufzudecken und zu beseitigen jedes Land verletzen müsse, das ein solches Kolonialsystem hat.

Die Oberprüfstelle hat hierüber Beweis erhoben durch Vernehmung eines Sachverständigen des Auswärtigen Amtes. Der Sachverständige hat die von dem Beschwerdeführer erhobenen Bedenken nicht geteilt. Die dargestellten Soldaten hätten keine Ähnlichkeit mit den Soldaten irgendeines Landes, vielleicht könnte man die Polizei mit derjenigen Frankreichs verwechseln, doch könnte dem dadurch abgeholfen werden, dass die Namen Meunier und Durand in farblose Namen geändert werden. Er hat es endlich für wünschenswert bezeichnet, dass die am Schluss des Bildstreifens enthaltenen allgemeinen Ausführungen und Bilder, die sich mit der Kolonialjustiz befassen, herausblieben.

Die Oberprüfstelle hat sich weder der Beschwerde noch den Bedenken des Sachverständigen angeschlossen. Wegen seiner

Tendenz

Tendenz, Mißstände der Kolonialpolitik aufzudecken und zu beseitigen kann ein Bildstreifen nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 Abs.2 Satz 3 nicht verboten werden, sofern nicht gleichzeitig ein anderer verbotsgrund des § 1 Abs.2 anwendbar ist. Das ist vorliegend nicht der Fall. Der Verbotsgrund der Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist nicht gegeben, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen ein bestimmtes Land überhaupt nicht erkennbar wird. Mit Rücksicht auf § 1 Abs.2 Satz 1 kann auch die von dem Sachverständigen weiter beanstandete Darstellung der von dem Straling im Akt VII nach Titel 15 angestellten Reflexionen nicht verboten werden. In diesem Teil hat die Oberprüfstelle lediglich die Erschiessungsscene von der öffentlichen Vorführung ausgeschlossen, weil sie geeignet ist, verrohend zu wirken.

III. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

beglaubigt:



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Vogel".

Regierungsinspektor.